

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1 Berlin, den 31. Juli 1952

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seit«
14. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staats« haushaltsplan 1952 .....	627
23. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) J. ....	629
	Berichtigung .....	630

### Erste Durchführungsbestimmung (um Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 14. Juli 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird bestimmt:

#### § 1

Zu g 2 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, den Koordinierungs- und Kontrollstellen, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und Staatssekretariaten die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgliederten Einzelpläne des Haushalts der Republik.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

#### § 2

Zu S 3 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ländern die bestätigten Haushaltspläne.

#### § 3

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Koordinierungs- und Kontrollstellen, den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, die für sie bestimmten Finanzpläne.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

#### § 4

(1) Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß allen Leitern von selbständigen Einrichtungen, Dienststellen, Schulen, Krankenhäusern, Versuchs- und Forschungsanstalten usw. ein bestätigtes Exemplar des für sie in Frage kommenden Teiles des Haushaltsplanes übergeben wird. Die Minister und Staatssekretäre, die Teile der

volkseigenen Wirtschaft verwalten, sind verpflichtet, den Leitern der Hauptverwaltungen, den Leitern der Verwaltungen sowie den Leitern der volkseigenen Betriebe die in Frage kommenden Finanzpläne zu übergeben.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

#### § 5

Zu § 1 des Gesetzes

(1) Die den Ländern gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden ihnen von den Landesfinanzdirektionen monatlich bis zum 10. des folgenden Monats überwiesen. Die den Kreisen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden von den Finanzämtern sofort nach Eingang an die Kreise und Gemeinden überwiesen.

(2) Die den Ländern zustehenden Steueranteile gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes werden von den Landesfinanzdirektionen nach Verrechnung mit den bereits überwiesenen Beträgen ausgeschüttet. Die Anteile der nach dem 1. Juli 1952 eingehenden, zur Verteilung gelangenden Steuern sind für den Zeitraum vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis spätestens 25. des gleichen Monats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats von den Landesfinanzdirektionen an die Länder zu überweisen.

(3) Die den Kreisen gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen ab 1. Juli 1952 nach den in den Haushaltsgesetzen der einzelnen Länder festgelegten Prozentsätzen an die einzelnen Kreise direkt überwiesen.

Diese den Kreisen zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen für den Zeitraum} vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis spätestens 25. des gleichen Mo